Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/5/31 WI-2/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.2001

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Wahlrecht

Rechtssatz

Dem Antrag der einschreitenden Wählergruppe, der Anfechtung (der Gemeinderatswahl in Mühlen) die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird F o l g e gegeben, weil von einem Aufschub der Vollstreckung des Bescheides (Ersatzbescheid nach aufhebendem Erkenntnis E v 15.03.01, WI-10/00), gegen den die Wahlanfechtung erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist.

Schlagworte

VfGH / Wahlanfechtung, VfGH / Wirkung aufschiebende, Wahlen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:WI2.2001

Dokumentnummer

JFR_09989469_01W00I02_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at